VORSTELLUNG DER NEUEN RoHS-RICHTLINIE

Markus Hornberger

Vorstellung der überarbeiteten RoHS-Richtlinie

– Aktuelles zum RoHS-2.0 Recast

IPA Tagung
Umgang mit Stoffverboten und Schadstofflisten

Dipl.-Ing. (FH) Markus Hornberger
Fraunhofer-Institut IPA, Stuttgart

Stuttgart, 17. März 2011

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Aktueller Sachstand 24.11.2010

RoHS-Recast

Forecasts

22/11/2010	EP plenary sitting (indicative date)
22/11/2010	Plenary sitting agenda, debate
24/11/2010	Plenary sitting agenda, vote

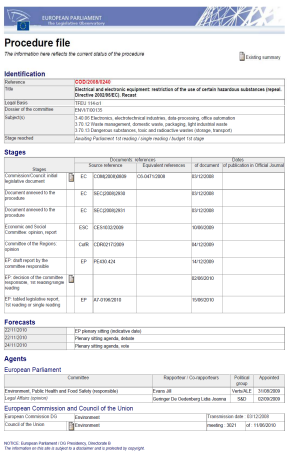

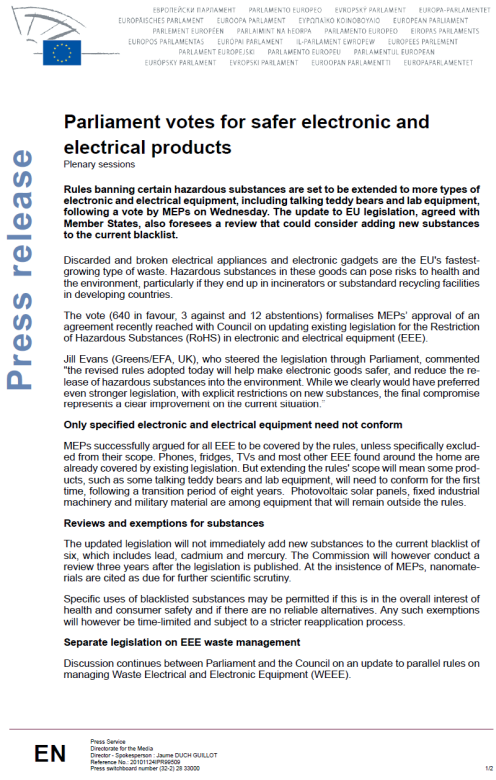

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Weiterleitung angenommener Text an EU-Rat 30.11.2010

Abstimmungstext EU-Parlament 2008/0240/COD vom 24.11.2010

Aktivitäten des EU-Rates zu 2008/0240/COD (RoHS-Recast)

Ratsdokument 16598/10 vom 30.11.2010

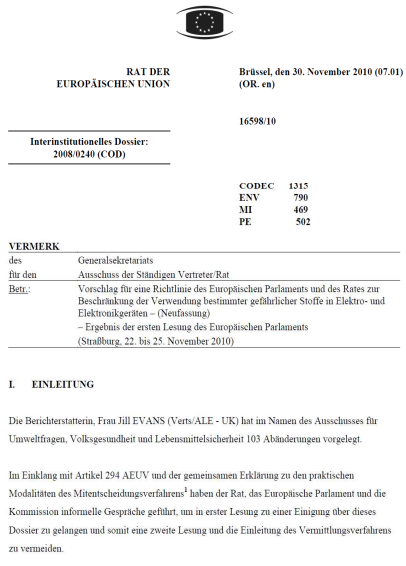

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. November 2010 (07.01) (OR. en)

16598/10

Interinstitutionelles Dossier: 2008/0240 (COD)

CODEC 1315
ENV 790
MI 469
PE 502

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – (Neufassung)
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 22. bis 25. November 2010)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Jill EVANS (Verts/ALE - UK) hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit 103 Abänderungen vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens[1] haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Überarbeitete RoHS-Richtlinie vom Europäischen Parlament angenommen

- In erster Lesung wurde die Neufassung der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Altgeräten) am 24. November 2010 vom Europäischen Parlament (EP) angenommen.
- Das EP einigte sich mit dem Europäischen Rat auf einen Kompromiss in Bezug auf die Neufassung der Richtlinie, die jetzt noch formell vom Europäischen Rat verabschiedet werden muss.
- Die neue Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und muss von den Mitgliedstaaten dann innerhalb von 18 Monaten in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.
- Zu den Hauptzielen der Neufassung zählen die Umsetzung der RoHS in die EG-Konformitätserklärung sowie CE-Kennzeichnung und die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle Elektro- und Elektronikgeräte.
- **Geltungsbereich**
  - Gemäß der Neufassung der Richtlinie wurde der Geltungsbereich auf ALLE Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich medizinischer Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumenten) ausgedehnt.
    => Gemäß Artikel 2 und Anhang I der Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG
  - Geräte, die nicht im Geltungsbereich der ursprünglichen Fassung der Richtlinie 2002/95/EG enthalten waren und nicht der Neufassung dieser Richtlinie entsprechen würden, dürfen höchstens acht Jahre nach Inkrafttreten dieser geänderten Richtlinie weiter auf dem Markt verkauft werden.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Überarbeitete RoHS-Richtlinie vom Europäischen Parlament angenommen

- **Neue Begriffsbestimmungen**
  Es wurden wichtige Begriffsbestimmungen neu aufgenommen, während andere geändert wurden. Einige Beispiele:
  - Begriffsbestimmungen für Wirtschaftsakteure: **„Hersteller", „Importeur", „Vertreiber"...**
  - Begriffsbestimmung für **„homogener Werkstoff":**
    Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung. Oder eine Kombination aus mehreren Werkstoffen, die nicht mechanisch in einzelne Werkstoffe zerlegt werden kann. Das heißt, die Werkstoffe können nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen getrennt werden.
  - Neue Begriffsbestimmung für **„Elektro- und Elektronikgeräte":**
    Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.
    Dabei wird „abhängig" wie folgt definiert: „die zur Erfüllung von mindestens einer ihrer Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen".

Anmerkung:
Im Sinne dieser neuen Begriffsbestimmung würde die **Festlegung der Hauptfunktion** von Elektro-/Elektronikgeräten **den Ausschluss** von elektrischen Erzeugnissen wie **Plüschtieren mit Musik** aus dem Geltungsbereich der Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG **nicht mehr zulassen**.
=> *Gemäß Artikel 3 dieser Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG*

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Überarbeitete RoHS-Richtlinie vom Europäischen Parlament angenommen

- **Übersicht über die Verpflichtungen von Herstellern:**
  - Erstellung der **technischen Unterlagen** zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 4 „Vermeidung" (Stoffe, die Beschränkungen unterliegen) und Anhang II (Stoffe, die derzeit Beschränkungen unterliegen, d. h. Cadmium, Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, PBB und PBDE) genannten Auflagen
  - **Implementierung einer internen Fertigungskontrolle**:
    Gewährleistung **durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist;** Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung und Anbringung der CE-Kennzeichnung an Elektro- und Elektronikgeräten
  - **Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten mit: CE-Kennzeichnung, Gerätekennung** (Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zur Identifikation von Geräten), Namen, eingetragenem Handelsnamen oder eingetragener Handelsmarke und Anschrift

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Überarbeitete RoHS-Richtlinie vom Europäischen Parlament angenommen

- **Übersicht über die Verpflichtungen von Importeuren:**
  - Sicherstellung, dass die Hersteller ihre o. g. Verpflichtungen eingehalten haben
  - Aufbewahrung einer verfügbaren Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden und Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können
  - Sicherstellung, dass der Hersteller die Elektro- und Elektronikgeräte mit der CE-Kennzeichnung sowie seinem Namen, seinem eingetragenen Handelsnamen, seiner eingetragenen Handelsmarke und seiner Anschrift versehen hat

- **Konformitätsvermutung**
  - **Bei Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten, an denen Prüfungen und Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 (Stoffe, die Beschränkungen unterliegen) vorgenommen wurden oder die nach harmonisierten Normen bewertet wurden (deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind), wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.**

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

- **Status Recast RoHS2 – 24.11.2010**

Topic	Detail - Results
Geltungsbereich (Scope)	■ Offener Geltungsbereich (11 Kategorien) mit definierten Ausnahmen, incl. Kabel und Ersatzteile
Ausnahmen vom Geltungsbereich (Exclusion)	■ **Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen** vorgesehen sind ■ **Weltraumgeräte** ■ **Geräte, die speziell als Teil eines anderen**, von dieser Richtlinie ausgenommenen Gerätes, oder nicht in den Geltungsbereich fallen ■ **stationäre industrielle Großwerkzeuge** ■ **ortsfeste Großanlagen** ■ **Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung** mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind ■ **bewegliche Maschinen**, die keine Kraftfahrzeuge sind und ausschließlich professionellen Nutzern zur Verfügung gestellt werden ■ **aktive implantierbare medizinische Geräte** ■ **Photovoltaik-Paneele**, die in einem System verwendet werden ■ **Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung** vorgesehen sind
Stoffverbote (Substance Restriction)	■ Annex II: Cd, Pb, Hg, CrVI, PBB, PBDE
Ausnahmen vom Stoffverbot (Exemption)	■ Vorgehensweise für Beantragung der Ausnahmen ■ Maximale Dauer der Ausnahmen (Kat. 1-7, 10,11) => 5 Jahre ■ Maximale Dauer der Ausnahmen (Kat. 8, 9) => 7 Jahre

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Status Recast RoHS2 – 24.11.2010

Topic	Detail - Results
Inkrafttreten (Prevention - Entry in Force)	■ Medizingeräte (Kat. 8) 3 Jahre nach Inkrafttreten => x.y.2014 ■ In Vitro Diagnostica (Kat. 8) 5 Jahre nach Inkrafttreten x.y.2016 ■ Mess-und Kontrollinstrumente (Kat. 9) 3 Jahre nach Inkrafttreten => x.y.2014 ■ Industrielle Mess-und Kontrollinstrum. (Kat. 9) 6 Jahre nach Inkrafttreten => x.y.2017 ■ EEE die bisher nicht im Geltungsbereich der RoHS (Kat. 11) 8 Jahre nach Inkrafttreten => x.y.2019 ■ Ersatzteile für Produkte die vor dem 1.7.2006 in Verkehr gebracht wurden (Mitteilung an Kunde) => 1.7.2016 ■ In Kraft treten => 20 Tage nach Veröffentlichung im EU Amtsblatt
Definitionen (Definitions)	■ **a)„Elektro- und Elektronikgeräte“ Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind:** ■ **b)„abhängig“ im Sinne von Buchstabe a) die Tatsache, dass Elektro- und Elektronikgeräte zur Erfüllung mindestens einer ihrer Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen**

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 2 - Geltungsbereich

- **Offener Anwendungsbereich Art. 1, Anhang I => Kat. 11**

ANHANG I
Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
11. **Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind**

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 gilt diese Richtlinie ▌ für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die in Anhang I aufgeführten ▌ Kategorien fallen.

2. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 4 Absatz 4 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG fielen, den Anforderungen dieser Richtlinie jedoch nicht entsprechen würden, dennoch bis zum ... (19) in Verkehr gebracht werden dürfen.
   [(19): => 8 Jahre n.Ikt.]

3. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften der Union , ihrer Vorschriften über Chemikalien, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, sowie ihrer einschlägigen Abfallvorschriften.

……

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 2 – Geltungsbereich

ANHANG I
Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
11. **Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind**

...

4. Diese Richtlinie gilt nicht für:

a) **Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen** der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;

b) Weltraumgeräte;

c) Geräte, die speziell als Teil eines anderen, von dieser Richtlinie ausgenommenen oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konzipiert sind und als ein solches Teil installiert werden sollen, die ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können und die nur durch gleiche, speziell konzipierte Geräte ersetzt werden können;

d) stationäre industrielle Großwerkzeuge;

e) ortsfeste Großanlagen;

f) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind;

g) bewegliche Maschinen, die keine Kraftfahrzeuge sind und ausschließlich professionellen Nutzern zur Verfügung gestellt werden;

h) aktive implantierbare medizinische Geräte;

i) Photovoltaik-Paneele, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde;

j) Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 3 – Definitionen - Begriffsbestimmungen

a) **„Elektro- und Elektronikgeräte“ Geräte**, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind:

b) **„abhängig“** im Sinne von Buchstabe a die Tatsache, dass Elektro- und Elektronikgeräte zur Erfüllung mindestens einer ihrer Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen;

c) **„stationäre industrielle Großwerkzeuge“** eine umfangreiche Kombination mehrerer Maschinen, Geräte und/oder Bauteile, die für eine bestimmte Anwendung gemeinsam eine Funktion erfüllen, die von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut werden und die von Fachpersonal in einem industriellen Fertigungsbetrieb oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instand gehalten werden;

d) **„ortsfeste Großanlage“** eine umfangreiche Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden sind, von Fachpersonal installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben und von Fachpersonal abgebaut zu werden;

e) **„Kabel“** alle Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V, die als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss von Elektro- oder Elektronikgeräten an eine Steckdose oder zur Verbindung zwischen zwei oder mehr Elektro- oder Elektrogeräten dienen;

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 3 – Definitionen - Begriffsbestimmungen

....

f) **„Hersteller“** jede natürliche oder juristische Person, die ein Elektro- oder Elektronikgerät entwickelt oder herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt ;

g) **„Vertreiber“** jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellt;

h) **„Importeur“** jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Elektro- oder Elektronikgerät aus einem Drittstaat auf dem EU-Markt in Verkehr bringt;

i) **„Wirtschaftsakteure“** Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Vertreiber;

j) **„Bereitstellung auf dem Markt“** jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Elektro- oder Elektronikgeräten zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

k) **„Inverkehrbringen“** die erstmalige Bereitstellung von Elektro- oder Elektronikgeräten auf dem Unionsmarkt ;

l) **„harmonisierte Norm“** eine Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft(20) aufgeführten europäischen Normungsgremien im Auftrag der Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie 98/34/EG erstellt wurde;

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 3 – Definitionen - Begriffsbestimmungen

.....

m) **„technische Spezifikation“** ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen;

n) **„Bevollmächtigter“** jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

o) **„CE-Kennzeichnung“** eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind;

p) **„Konformitätsbewertung“** das Verfahren zur Bewertung, ob die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte erfüllt sind;

q) **„Marktüberwachung“** die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Elektro- und Elektronikgeräte mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen;

r) **„Rückruf“** jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Produkts abzielt;

s) **„Rücknahme“** jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird;

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 3 – Definitionen - Begriffsbestimmungen

t) **„homogener Werkstoff“** einen Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff , der nicht mechanisch in einzelne Werkstoffe zerlegt werden kann, d. h. die Werkstoffe können nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen getrennt werden;

u) **„medizinisches Gerät“** ein Medizinprodukt im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 93/42/EG, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist ;

v) **„In-vitro-Diagnostikum“** ein In-vitro-Diagnostikum im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/79/EG;

w) **„aktives implantierbares medizinisches Gerät“** jedes aktive implantierbare medizinische Gerät im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte(21),

x) **„industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente“** Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die ausschließlich für industrielle und gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

y) **„Verfügbarkeit eines Substitutionsprodukts“** die Tatsache, dass das Substitutionsprodukt im Vergleich zu der Zeit, die für die Herstellung und Lieferung der in Anhang II aufgeführten Stoffe erforderlich ist, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens hergestellt und geliefert werden kann;

z) **„Zuverlässigkeit eines Substitutionsprodukts“** die Wahrscheinlichkeit, dass Elektro- oder Elektronikgeräte mit Substitutionsprodukten eine erforderliche Funktion unter bestimmten Bedingungen während eines bestimmten Zeitraums fehlerfrei ausführen;

aa) **„Ersatzteil“** ein Einzelteil von Elektro- oder Elektronikgeräten, das einen Bestandteil von Elektro- und Elektronikgeräten ersetzen kann. Das Elektro- oder Elektronikgerät kann ohne diesen Bestandteil nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit des Elektro- oder Elektronikgeräts bleibt unverändert oder wird verbessert, wenn der Bestandteil durch ein Ersatzteil ersetzt wird;

ab) **„bewegliche Maschinen, die keine Kraftfahrzeuge sind und ausschließlich professionellen Nutzern zur Verfügung gestellt werden“** Maschinen mit eigenem Antrieb, die bei der Arbeit entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu aufeinander folgenden festen Arbeitsstellen bewegt werden müssen und ausschließlich professionellen Nutzern bereitgestellt werden.

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

ANHANG II

Stoffe, die Beschränkungen unterliegen , gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent

Blei (0,1%)
Quecksilber (0,1%)
Cadmium (0,01%)
Sechswertiges Chrom (0,1%)

Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)

Artikel 4 - Vermeidung

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabeln und Ersatzteilen für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung der Kapazität keine der in Anhang II aufgeführten Stoffe enthalten**.

2. **Im Sinne dieser Richtlinie wird in homogenen Werkstoffen der in Anhang II aufgeführte Konzentrationshöchstwert in Gewichtsprozent toleriert.** Die Kommission erlässt durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 und unter den in den Artikeln 21 und 22 festgelegten Bedingungen detaillierte Vorschriften über die Einhaltung der Konzentrationshöchstwerte unter anderem unter Berücksichtigung der Oberflächenbeschichtungen.

3. **Absatz 1 gilt für ab dem ...*** in Verkehr gebrachte medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, für ab dem ...** in Verkehr gebrachte In-vitro-Diagnostika und für ab dem ...*** in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

© Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

ANHANG II
Stoffe, die Beschränkungen unterliegen , gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent

Blei (0,1%)
Quecksilber (0,1%)
Cadmium (0,01%)
Sechswertiges Chrom (0,1%)

Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)

Artikel 4 - Vermeidung

4. **Absatz 1 gilt nicht für Kabel oder Ersatzteile für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung der Kapazität von**
a) vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten;
b) vor **dem x.y.2014** in Verkehr gebrachten medizinischen Geräten,
c) vor **dem x.y.2016** in Verkehr gebrachten In-vitro-Diagnostika,
d) vor **dem x.y.2014** in Verkehr gebrachten Überwachungs- und Kontrollinstrumenten;
e) vor dem **x.y.2017** in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten;
f) Elektro- und Elektronikgeräten, für die eine Ausnahmeregelung galt und die vor Auslaufen dieser Regelung in Verkehr gebracht wurden, insofern diese Ausnahmeregelung betroffen ist .

5. **Absatz 1 gilt nicht für die Wiederverwendung von Ersatzteilen, die aus Elektro- und Elektronikgeräten ausgebaut werden, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden, in Geräten die vor dem 1. Juli 2016 in Verkehr gebracht werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbaren geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, welche Teile wiederverwendet wurden**.

6. Absatz 1 gilt nicht für die in den Anhängen III und IV aufgeführten Verwendungszwecke.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 5 - Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

1. **Zur Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt** und zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele erlässt die Kommission durch einzelne delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 und unter den in den Artikeln 21 und 22 genannten Bedingungen folgende Maßnahmen:

a) **Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen in die Anhänge III und IV über Ausnahmen**, sofern durch diese Einbeziehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährleistete Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht abgeschwächt wird und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- ihre Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Konzeption oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist technisch oder wissenschaftlich nicht praktikabel;
- die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet;
- die umweltschädigenden , gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdende Gesamtauswirkungen des Ersatzstoffs könnten die Vorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher überwiegen.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 5 - Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

Bei der Entscheidung über die Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten in die Anhänge III und IV über Ausnahmen und die Dauer möglicher Ausnahmen sollte die Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten und die sozioökonomischen Auswirkung der Substitution berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung über die Dauer möglicher Ausnahmen sollten alle möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Innovation berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind die Gesamtauswirkungen der Ausnahmeregelung basierend auf den Lebenszyklus heranzuziehen.
Streichung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten aus den Anhängen III und IV, wenn die unter Buchstabe a genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

2. Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen haben eine Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren für die Kategorien 1 bis 7, 10 und 11 von Anhang I und von bis zu sieben Jahren für die Kategorien 8 und 9 von Anhang I, die im Einzelfall festzulegen ist und erneuert werden kann .
Was die am **... (25)** in Anhang III aufgeführten Ausnahmen angeht, so beträgt die erneuerbare Geltungsdauer höchstens fünf Jahre für die Kategorien 1 bis 7 und 10 von Anhang I ab dem Datum des Inkrafttretens und sieben Jahre für die Kategorien 8 und 9 von Anhang I ab den in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Daten, es sei denn, ein kürzerer Zeitraum wird festgelegt.
Was die am ... * in Anhang IV aufgeführten Ausnahmen angeht, so beträgt die erneuerbare Geltungsdauer höchstens sieben Jahre ab den in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Daten, es sei denn, ein kürzerer Zeitraum wird festgelegt.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 5 - Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

3. **Anträge auf Gewährung, Erneuerung oder Aufhebung einer Ausnahme** werden bei der Kommission gemäß Anhang V eingereicht.

4. Die Kommission
a) bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang. Das Eingangsdatum ist in der Eingangsbestätigung zu vermerken;
b) informiert die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Antragstellung und stellt ihnen den Antrag und alle vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Informationen zur Verfügung;
c) veröffentlicht eine Zusammenfassung des Antrags;
d) beurteilt den Antrag und seine Begründung.

5. Spätestens 18 Monate vor Auslaufen einer Ausnahmeregelung muss ein Antrag auf Erneuerung gestellt werden.
Die Kommission entscheidet spätestens sechs Monate vor Auslaufen einer bestehenden Ausnahmeregelung über einen Antrag auf Erneuerung, es sei denn, eine andere Frist ist aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt. Eine bestehende Ausnahmeregelung bleibt in jedem Fall so lange gültig, bis die Kommission über den Antrag auf Erneuerung entschieden hat.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 5 - Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

6. Wird der Antrag auf Erneuerung abgelehnt oder wird eine Ausnahmeregelung aufgehoben, so gilt eine Mindestfrist von **zwölf Monaten und eine Höchstfrist von 18 Monaten** ab dem Datum der Entscheidung, bis die Ausnahmeregelung ausläuft.

7. Vor der Änderung der Anhänge konsultiert die Kommission unter anderem die Wirtschaftsakteure , Betreiber von Recycling-Betrieben und Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände und veröffentlicht die eingegangenen Stellungnahmen .

8. Um einheitliche Durchführungsbedingungen sicherzustellen, nimmt die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 19 Absatz 2 ein einheitliches Antragsformat gemäß Absatz 3 sowie umfassende Leitlinien für solche Anträge unter Berücksichtigung der Lage von KMU an.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 6 - Überprüfung und Änderung der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II

1. Um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen, und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips prüft die Kommission bis zum x.y.2014 , ob der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung überprüft und geändert werden muss; in der Folge prüft sie dies regelmäßig aus eigenem Antrieb oder nach Vorlage eines Vorschlags durch einen Mitgliedstaat, der die in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

Die Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II steht im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften über chemische Stoffe, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, und trägt unter anderem den Anhängen XIV und XVII dieser Verordnung Rechnung. Die Überprüfung sollte sich auf allgemeine Kenntnisse stützen, die infolge der Anwendung dieser Rechtsvorschriften verfügbar sind.
Zur Überprüfung und Änderung von Anhang II berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob ein Stoff, einschließlich Stoffen von besonders geringer Größe oder geringer innerer Struktur bzw. Oberflächenstruktur, oder eine Gruppe ähnlicher Stoffe

a) sich negativ auf die Abfallbewirtschaftung in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte auswirken könnte, etwa auf die Möglichkeiten, Elektro- und Elektronikgeräte für eine Wiederverwendung aufzubereiten oder von Elektro- und Elektronikaltgeräten stammende Werkstoffe zu verwerten;
b) aufgrund seiner Verwendung bei der Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling oder eine andere Behandlung von Werkstoffen aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter den derzeitigen Betriebsbedingungen mit einer unkontrollierten oder diffusen Freisetzung des Stoffs oder von schädlichen Rückständen oder von Transformations- oder Zerfallsprodukten in die Umwelt verbunden sein könnte.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 6 - Überprüfung und Änderung der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II

c) zu einer unannehmbaren Exposition von Arbeitnehmern im Bereich Sammlung oder Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten führen könnte;
d) durch ein Substitutionsprodukt oder eine alternative Technologie ersetzt werden könnte, die weniger negative Auswirkungen haben.

Im Zuge dieser Überprüfung konsultiert die Kommission Betroffene wie Wirtschaftsakteure, Betreiber von Recycling-Betrieben, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände.

2. Die Vorschläge zur Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe oder einer Gruppe ähnlicher Stoffe in Anhang II enthalten mindestens die folgenden Angaben:
a) präzise und klare Formulierung des Vorschlags;
b) wissenschaftliche Erkenntnisse mit umfassenden Verweisen, die für eine Beschränkung sprechen;
c) Angaben zur Verwendung des Stoffes oder der Gruppe ähnlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;
d) Angaben zu schädlichen Wirkungen und zur Exposition, insbesondere bei der Abfallbewirtschaftung in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte;
e) Angaben zu möglichen Substitutionsprodukten und anderen Alternativen, ihrer Verfügbarkeit und ihrer Zuverlässigkeit;
f) Gründe für die Prüfung einer unionsweiten Beschränkung als am besten geeignete Maßnahme;
g) sozioökonomische Beurteilung.

3. Die Kommission erlässt die in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 und unter den in den Artikeln 21 und 22 genannten Bedingungen.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 7 - Verpflichtungen der Hersteller

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:
a) **Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen von Artikel 4 entworfen und hergestellt wurden.**
b) **Die Hersteller erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen eine interne Fertigungskontrolle gemäß dem Modul A von Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durch oder lassen sie durchführen.**
Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass Elektro- oder Elektronikgeräte den geltenden Anforderungen entsprechen, stellen die Hersteller eine EG-Konformitätserklärung aus und bringen am fertigen Produkt die CE-Kennzeichnung an. Ist nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens erforderlich, bei dem mindestens ebenso strenge Kriterien angewandt werden, so kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen werden. Es können einheitliche technische Unterlagen ausgearbeitet werden. **(18 Monate nach Inkrafttteten)**
c) **Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts auf.**
d) **Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist.** Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder der technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität von Elektro- oder Elektronikgeräten verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.
e) Die Hersteller führen ein Verzeichnis der nichtkonformen Elektro- und Elektronikgeräte und der Produktrückrufe und halten die Vertreiber darüber auf dem Laufenden.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 7 - Verpflichtungen der Hersteller

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

f) **Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Elektro- und Elektronikgeräte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen,** oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden.

g) I**Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät sebst** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Enthalten andere maßgebliche Rechtsvorschriften der Union Bestimmungen über die Anbringung des Namens und der Anschrift des Herstellers, die zumindest gleich streng sind, so gelten diese Bestimmungen.

h) **Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgeräte nicht dieser Richtlinie entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Geräte herzustellen**, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, und unterrichten unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Geräte in Verkehr gebracht haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

i) **Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann,** aus, die für den Nachweis der Konformität des Elektro- oder Elektronikgeräts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Elektro- oder Elektronikgeräten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 8 - Bevollmächtigte

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

a) **Ein Hersteller hat die Möglichkeit, schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.**
Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

b) **Ein Bevollmächtigter nimmt die vom Hersteller vorgegebenen Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind.** Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten gestatten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- **Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen** für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts ;
- **auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität** von Elektro- oder Elektronikgeräten mit dieser Richtlinie an diese Behörde;
- **auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren**, die mit Elektro- und Elektronikgeräten verbunden sind.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 9 - Verpflichtungen der Importeure

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

a) **Importeure bringen nur konforme Produkte in der Union in Verkehr.**

b) **Bevor sie Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringen, gewährleisten die Importeure, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Die Importeure gewährleisten ferner , dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass die Geräte mit der CE-Kennzeichnung versehen sind**, dass ihnen die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben e und f erfüllt hat. Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät nicht mit Artikel 4 übereinstimmt, so bringt er dieses Gerät nicht in Verkehr, bevor die Konformität des Geräts hergestellt ist und unterrichtet den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

c) **Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. Enthalten andere maßgebliche Rechtsvorschriften der Union Bestimmungen über die Anbringung des Namens und der Anschrift des Importeurs, die zumindest gleich streng sind, so gelten diese Bestimmungen.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 9 - Verpflichtungen der Importeure

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

d) **Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, führen die Importeure ein Register der nicht-konformen Geräte und der Rückrufaktionen** und halten die Vertreiber darüber auf dem Laufenden.

e) **Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgeräte nicht dieser Richtlinie entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Geräte herzu**stellen, sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichten unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Geräte in Verkehr gebracht haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

f) **Die Importeure halten über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.**

g) **Die Importeure händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann,** aus, die für den Nachweis der Konformität der Elektro- oder Elektronikgeräte erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch Elektro- oder Elektronikgeräte , die sie in Verkehr gebracht haben.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 10 - Verpflichtungen der Vertreiber

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

a) **Vertreiber berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringen , insbesondere indem sie überprüfen, ob das Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen in einer Sprache beigefügt sind**, die von den Verbrauchern und sonstigen Endverwendern in dem Mitgliedstaat, in dem das Gerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben f und g sowie von Artikel 9 Buchstabe c erfüllt haben .

b) **Ist ein Vertreiber der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät nicht mit Artikel 4 übereinstimmt, stellt er dieses Gerät erst auf dem Markt bereit,** nachdem er es mit den geltenden Anforderungen in Einklang gebracht hat und unterrichtet den Hersteller oder den Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

c) **Vertreiber, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgeräte nicht dieser Richtlinie entsprechen, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Geräte herzustellen**, sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichten unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Geräte in Verkehr gebracht haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

d) **Die Vertreiber händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität von Elektro- oder Elektronikgeräten erforderlich sind.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Elektro- oder Elektronikgeräte, die sie in Verkehr gebracht haben.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 11 – Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für Importeure und Vertreiber gelten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Importeur oder Vertreiber als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie gilt und den Verpflichtungen eines Herstellers nach Artikel 7 unterliegt , wenn er Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder bereits auf dem Markt befindliche Geräte so ändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Artikel 12 – Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen über einen Zeitraum von zehn Jahren die Wirtschaftsakteure benennen

a) von denen sie Elektro- oder Elektronikgeräte bezogen haben

b) an die sie Elektro- oder Elektronikgeräte abgegeben haben.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 13 – EG-Konformitätserklärung

(18 Monate nach Inkrafttreten)

1. **Die EG-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 4 genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.**
2. **Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VII,** enthält die in Anhang VI angegebenen Elemente und wird ständig aktualisiert. Sie wird in die Sprache oder Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis vermarktet oder bereitgestellt wird, verlangt wird bzw. werden.
Ist nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens erforderlich, bei dem mindestens ebenso strenge Kriterien angewandt werden, so kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen werden. Es können einheitliche technische Unterlagen ausgearbeitet werden.
3. **Mit der Ausstellung der EG-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität** des Elektro- oder Elektronikgeräts mit dieser Richtlinie .

ANHANG VI
EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

1. Nr. … (einmalige Kennnummer des Elektro-/Elektronikgeräts):
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb):
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Elektro-/Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit. Gegebenenfalls kann eine Fotografie hinzugefügt werden):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der …/… zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
6. Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. 8. Zusätzliche Angaben:

Unterzeichnet für und im Namen von:
……
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)

Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 14 – Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 15 – Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung (18 Monate nach Inkrafttreten)

1. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Geräts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht .
2. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts angebracht.
3. Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung zu gewährleisten, und leiten im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Kennzeichnung angemessene Schritte ein. Die Mitgliedstaaten führen auch Sanktionen für Verstöße ein, die bei schweren Verstößen strafrechtlicher Natur sein können. Diese Sanktionen stehen im Verhältnis zum Schweregrad des Verstoßes und stellen eine wirksame Abschreckung gegen missbräuchliche Verwendung dar.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

- **Artikel 16 – Konformitätsvermutung**

  1. Bis zum Beweis des Gegenteils gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, dieser Richtlinie entsprechen.

  2. Bei ***Werkstoffen, Bauteilen und*** Elektro- und Elektronikgeräten, an denen Prüfungen oder Messungen ***zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4*** vorgenommen wurden ***oder die nach harmonisierten Normen bewertet wurden***, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie ***den*** Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

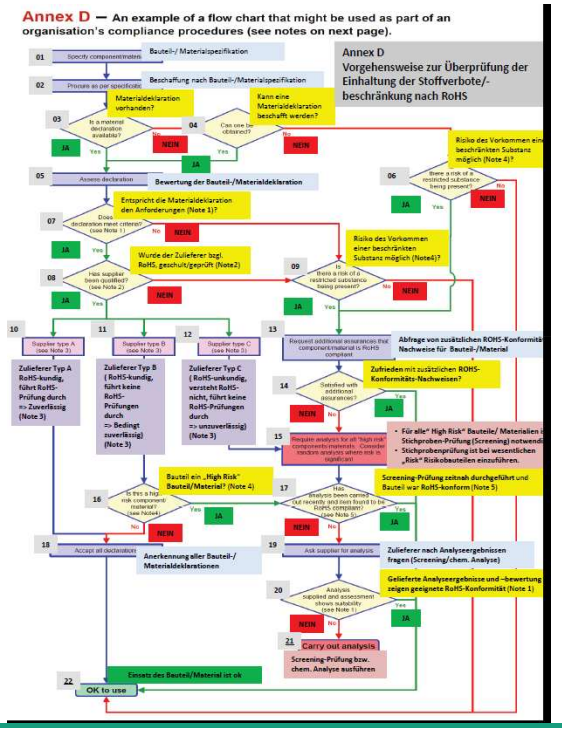

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

- **Artikel 17 – Förmlicher Widerspruch gegen harmonisierte Normen**

1. Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Ansicht, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach Artikel 4 nicht vollständig entspricht, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den mit Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss mit dieser Angelegenheit unter Angabe von Gründen. Der Ausschuss nimmt nach Anhörung der einschlägigen europäischen Normungsgremien hierzu umgehend Stellung.

2. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Kommission, ob die Verweise auf die betreffenden harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, nicht zu veröffentlichen, unter Vorbehalt zu veröffentlichen, zu belassen, unter Vorbehalt zu belassen oder zu streichen ist.

3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten und das betroffene europäische Normungsgremium und beantragt bei Bedarf die Überprüfung der betreffenden harmonisierten Normen.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 18 – Marktüberwachung und Kontrolle von auf den Unionsmarkt eingeführten Elektro- und Elektronikgeräten

Die Mitgliedstaaten nehmen eine Marktüberwachung gemäß den Artikeln 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor.

Artikel 19 – Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 20 – Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen. Die Kommission erstattet hinsichtlich der übertragenen Befugnisse spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren Bericht. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerruft die Übertragung gemäß Artikel 21.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 21 und 22 genannten Bedingungen übertragen.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 21 – Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisübertragung nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

3. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Widerrufsbeschluss wird sofort oder zu einem in ihm angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Widerrufsbeschluss nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

© Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 22 – Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. **Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben**.
Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. **Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.**
Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben.

3. **Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft**. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, nennt die Gründe für seine Einwände.

© Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 23 – Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für den Fall des Verstoßes gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam und abschreckend sein und zu dem Verstoß in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zu dem in Artikel 25 genannten Datum sowie etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Artikel 24 – Überprüfung

1. Spätestens bis **zum x.y.2014** überprüft die Kommission, ob der Geltungsbereich dieser Richtlinie im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Elektro- und Elektronikgeräte abgeändert werden muss, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht und erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag über eventuelle zusätzliche Ausnahmeregelungen für diese Geräte vor.

2. Spätestens bis **zum x.y.2021** führt die Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vor.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 25 – Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis **spätestens x.y+6.2012*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.
Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26 - Aufhebung

Die Richtlinie 2002/95/EG, geändert durch die in Anhang VII Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird mit Wirkung vom Tag nach dem in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum aufgehoben, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang VII Teil B aufgeführten Richtlinien in nationales Recht und ihre Anwendung.
Verweise auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle in Anhang VIII.

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

EU-RoHS Recast (Ed. 2.0)
Recast-RoHS: EU-Parlament 24.11.2010

Artikel 27 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 28 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu … am …

Für das Europäische Parlament	Für den Rat
Der Präsident	Der Präsident

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

IPA
Ansprechpartner

Dipl.-Ing. (FH) Markus Hornberger

Abteilung Produkt- und Qualitätsmanagement
Gruppenleitung
Fraunhofer IPA
Nobelstraße 12
70569 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 / 970 - 1301
Fax: +49 (0) 711 / 970 - 1002
E-Mail: hornberger@ipa.fraunhofer.de
Internet: www.ipa.fhg.de

Dipl.-Wi.-Ing. Sylvia Wahren

Telefon: +49 (0) 711 / 970 - 1115
Fax: +49 (0) 711 / 970 - 1002
E-Mail: wahren@ipa.fraunhofer.de

Dipl.-Wi.-Ing. Stefan Dully

Telefon: +49 (0) 711 / 970 - 1659
Fax: +49 (0) 711 / 970 - 1002
E-Mail: dully@ipa.fraunhofer.de

© Fraunhofer IPA

Fraunhofer IPA

Fraunhofer
IPA

UMGANG MIT STOFFVERBOTEN UND SCHADSTOFFLISTEN

Aktuelles zur RoHS-2.0- und WEEE-2.0-Richtlinie sowie zu REACh

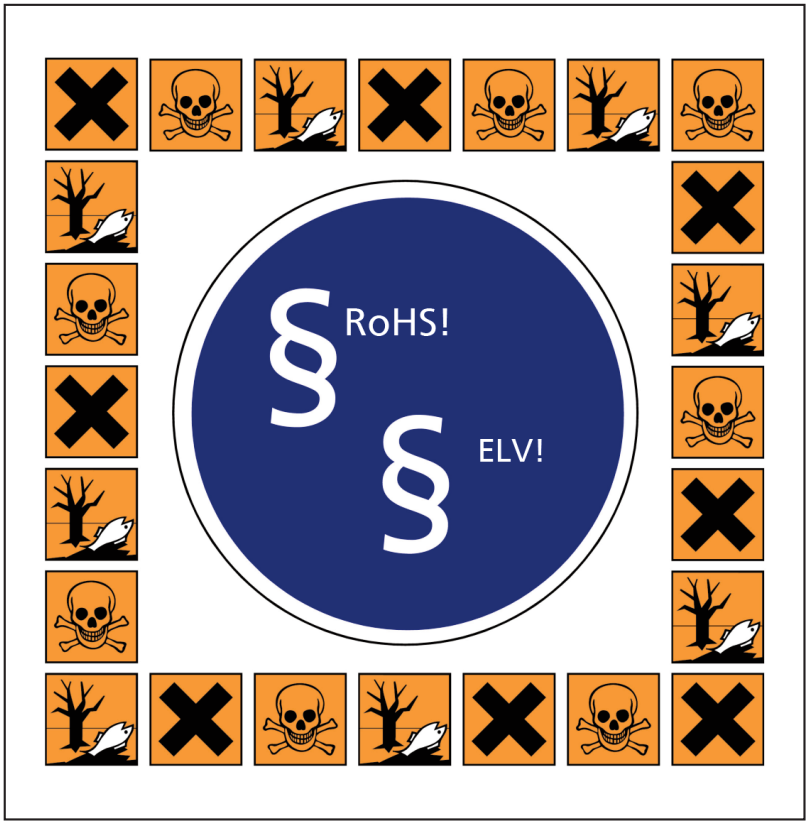

Fraunhofer IPA Tagung
17. März 2011
Stuttgart